

ZH_OBERGERICHT RT150081 vom 1. Juli 2015

ZH Obergericht, 2015-07-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT150081

FR: ZH_OBERGERICHT RT150081 du 1 juillet 2015

IT: ZH_OBERGERICHT RT150081 del 1 luglio 2015

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 17. April 2015 (Urk. 9) wurde das von der Klägerin (eigentlich: Gesuchstellerin) und Beschwerdeführerin (fortan: Klägerin) in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts Kloten (Zahlungsbefehl vom 11. Dezember 2014) gestellte Rechtsöffnungsbegehren abgewiesen (Dispositiv-Ziffer 1). Die Kostenfolgen wurden zu Lasten der Klägerin geregelt, es wurden keine Parteientschädigungen zugesprochen (Dispositiv-Ziffern 2 bis 4). Die Vorinstanz fällte ihren Entscheid ohne Anhörung der Beklagten (Urk. 9 S. 2). Gegen diesen Entscheid erhob die Klägerin am 30. April 2015 fristgerecht (vgl. Urk. 7) Beschwerde mit folgenden Anträgen (Urk. 8 S. 2): "1. Es sei das Urteil des Einzelgerichts des Bezirksgerichts Bülach vom 17. April 2015 (Geschäfts-Nr. EB150195-C) vollumfänglich aufzuheben.

E. 2

Es sei der Beschwerdeführerin die definitive Rechtsöffnung zu erteilen.

E. 3

Die Klägerin rügt, die Vorinstanz habe nicht nur das Recht unrichtig angewandt (Art. 320 lit. a ZPO), indem sie das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin gemäss Art. 53 Abs. 1 ZPO und die richterliche Fragepflicht gemäss Art. 56 ZPO verletzt habe, sondern sie habe auch den Sachverhalt offensichtlich unrichtig festgestellt und das Willkürverbot gemäss Art. 9 BV verletzt (Art. 320 lit. b ZPO). Mit der am 18. November 2014 vom Vermittleramt ausgestellten Rechtskraftbescheinigung habe die Klägerin in guten Treuen davon ausgehen dürfen und müssen, dass es mit dem Urteilsvorschlag vom 24. Oktober 2014 alles seine Richtigkeit habe (Urk. 8 S. 4). Habe die Vorinstanz dennoch gezweifelt, ob der Urteilsvorschlag den Parteien durch das Vermittleramt korrekt schriftlich eröffnet worden sei (Art. 211 Abs. 1 und 4 ZPO), so hätte sie den Parteien das rechtliche Gehör gewähren müssen (Urk. 8 S. 4 f.). Zudem hätte ein Telefonat mit der zuständigen Vermittlerin, C._____, umgehend aufgezeigt, dass der Urteilsvorschlag der Beklagten korrekt – d.h. mit Hinweis gemäss Art. 211 Abs. 4 ZPO – eröffnet und eingeschrieben zugestellt worden sei und dass die Beklagte die 20-tägige Frist nach Art. 211 Abs. 1 ZPO ungenutzt habe verstreichen lassen (Urk. 8 S. 5). Der Urteilsvorschlag sei damit in Rechtskraft erwachsen und stelle einen definitiven Rechtsöffnungstitel dar (Urk. 8 S. 5 f. unter Hinweis auf Urk. 12/7).

E. 4

Sollte der Hinweis nach Art. 211 Abs. 4 ZPO im Urteilsvorschlag tatsächlich gefehlt haben, würde es sich um einen mangelhaft eröffneten Entscheid handeln. Die von der Klägerin vor Berufungsinstanz eingereichte und von der Be-

- 5 - klagten unwidersprochene Bestätigung der Friedensrichterin, wonach der Entscheid korrekt eröffnet worden sei (Urk. 12/7), kann aufgrund des umfassenden Novenverbots nicht berücksichtigt werden. Die Klägerin macht sinngemäss geltend, die Vorinstanz hätte die (vermeintlich) mangelhafte schriftliche Eröffnung nicht von Amtes wegen berücksichtigen dürfen. Grundsätzlich ist die Voraussetzung der Vollstreckbarkeit von Amtes wegen zu prüfen (Art. 80 Abs. 1 SchKG, Art. 57 ZPO). Die Rechtskraftbescheinigung ist eine öffentliche Urkunde und bildet als solche Beweis für die Tatsache, dass innert Frist kein ordentliches Rechtsmittel erhoben worden ist; es steht jedoch dem Beklagten der Gegenbeweis offen. Grundsätzlich bedürfte es gar keiner Bescheinigung, wenn der Schuldner in der Rechtsöffnungsverhandlung auf Befragen des Richters erklären würde, dass er innert Frist kein ordentliches Rechtsmittel ergriffen habe (Stücheli, Die Rechtsöffnung, Diss. Zürich 2000, S. 227). Gemäss Sutter-Somm handelt es sich bei Art. 211 Abs. 4 ZPO lediglich um eine Ordnungsvorschrift, deren Verletzung keine Sanktion nach sich zieht (Sutter-Somm, Schweizerisches Zivilprozessrecht, N 984). Rickli schreibt hingegen, im Urteilsvorschlag sei der Hinweis unentbehrlich, dass er durch fristgerechte Parteierklärung ohne Begründung abgelehnt werden könne (Rickli, DIKE-Komm-ZPO, Art. 211 N 21), ohne aber die allfälligen Folgen einer Unterlassung zu kommentieren. Die übrigen Kommentatoren und die Botschaft äussern sich – soweit ersichtlich – nicht zu dieser Frage. Die Folgen einer Verletzung von Art. 211 Abs. 4 ZPO können vorliegend analog zur fehlenden Rechtsmittelbelehrung beantwortet werden. Das gänzliche Fehlen der von Art. 238 lit. f ZPO verlangten Rechtsmittelbelehrung hat nicht die Unwirksamkeit des Entscheides zur Folge. Es kann indes dadurch unter Umständen der Eintritt der Rechtskraft aufgeschoben werden, wobei die betroffene Partei nur soweit in ihrem Vertrauen geschützt wird, als dass ihr kein Vorwurf gemacht werden kann (Stahelin, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., Art. 238 N 28 mit Hinweisen; BK ZPO II-Killias, Art. 238 N 29). Voraussetzung des (Vertrauens-)Schutzes im Falle einer unrichtigen Rechtsmittelbelehrung ist insbesondere, dass die Unrichtigkeit der Rechtsmittelbelehrung nicht erkannt wurde und auch bei gebotener Sorgfalt nicht hätte erkannt werden müssen, was sich nach den konkreten Umständen und nach den Rechtskenntnissen der Partei beurteilt.

- 6 - Es ist im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob die betroffene Partei durch den Eröffnungsmangel tatsächlich irregeführt und dadurch benachteiligt worden ist (BGER 5D_22/2012, E.3.1). Auch eine nicht rechtskundig vertretene Partei kann aus früheren Verfahren über einschlägige Erfahrungen verfügen (BSK BGG-Amstutz/Arnold, Art. 49 N 10; BSK SchKG I-Stahelin, Art. 80 N 127). Bei fehlender Rechtsmittelbelehrung kann jedenfalls davon ausgegangen werden, dass es zum Allgemeinwissen gehört, dass behördliche Entscheide angefochten werden können, diese Möglichkeit aber durch gesetzliche Rechtsmittelfristen zeitlich beschränkt ist. Enthält ein behördlicher Entscheid keinerlei Rechtsmittelbelehrung, so ist dem Adressaten, der den Entscheid anfechten möchte, zuzumuten, innert einer üblichen Frist ein Rechtsmittel einzureichen oder sich innert nützlicher Frist nach den in Frage kommenden Rechtsmitteln zu erkundigen. Wie lange eine solche Frist ist, hängt von den konkreten Umständen ab. Jedenfalls bleiben mangelhaft eröffnete Entscheide nicht unbeschränkt lange anfechtbar (BSK BGG-Amstutz/Arnold, Art. 49 N 12). Auch wenn vorliegend im Urteilsvorschlag der Hinweis auf die Wirkungen des Urteilsvorschlags gefehlt hätte, lagen der Vorinstanz mangels Gewährung des rechtlichen Gehörs der Beklagten keine Angaben zum Einzelfall vor. So ist es beispielsweise denkbar, dass die Beklagte (beispielsweise aus Prozesserfahrung) trotz

fehlendem Hinweis von der Möglichkeit einer Ablehnung des Urteilsvorschlages innert 20 Tagen wusste. Die Unkenntnis der Verhältnisse auf Beklagten- seite bzw. die daraus entstehenden Unsicherheiten machen deutlich, dass die Vorinstanz die vermeintlich mangelhafte schriftliche Eröffnung nicht ohne Anhörung der Beklagten von Amtes wegen berücksichtigen durfte.

E. 5

Zusammenfassend ist der angefochtene Entscheid in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und die Sache zur Fortsetzung des Verfahrens an die Vorinstanz zurückzuweisen.

- 7 - III. Die Beklagte hat sich vor der Beschwerdeinstanz mit dem angefochtenen Entscheid nicht identifiziert, weshalb für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erheben sind. Aus demselben Grund wird die Beklagte gegenüber der Klägerin nicht entschädigungspflichtig. Eine Entschädigungspflicht des Staates besteht mangels gesetzlicher Grundlage nicht (vgl. Jenny, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., Art. 107 N 26). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.